



Bern, 21. Dezember 2016

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die interessierten Kreise

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens:

- **Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**
- **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**
- **Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2016 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, zu den drei im Betreff genannten Erlassen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 4. April 2017.

Zur Vernehmlassung unterbreitet wird erstens Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (im Folgenden «VE»). Er geht zurück auf den mit Beschluss vom 1. April 2015 erteilten Auftrag des Bundesrates an das EJPD, unter Berücksichtigung der Reformen in Europa einen Vorentwurf zur Revision der Datenschutzgesetzgebung des Bundes zu erarbeiten. Der VE umfasst die Totalrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz¹ (im Folgenden «VE-DSG») sowie die Teilrevision bestimmter Bundesgesetze.

Ziel des VE ist es, den Datenschutz zu verbessern, insbesondere indem die Datenbearbeitung transparenter gestaltet wird, die betroffenen Personen mehr Kontrolle über ihre Daten erhalten und die Pflichten der Verantwortlichen ausgebaut werden. Die staatlichen Eingriffe werden jedoch auf ein absolutes Minimum begrenzt. Die Absicht ist vielmehr, das Verantwortungsbewusstsein der privaten Personen, die Daten bearbeiten, zu fördern und diese zur Einhaltung nicht verbindlicher Instrumente zu

¹ SR 235.1



ermutigen. Der VE dient ausserdem dazu, durch die Gewährleistung eines Datenschutzniveaus, das den europäischen Anforderungen entspricht, den grenzüberschreitenden Datenverkehr zu erleichtern. Schliesslich erhält der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte durch den VE Verfügungskompetenzen und damit umfassendere Aufsichtsbefugnisse.

Der Bundesbeschluss zur Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden «Richtlinie [EU] 2016/680») bildet den zweiten Erlass, der hiermit zur Vernehmlassung unterbreitet wird. Am 27. April 2016 hat die Europäische Union eine Reform ihrer Datenschutzgesetzgebung verabschiedet, die zwei Erlasse umfasst. Dabei handelt es sich zum einen um die Grundverordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden «Verordnung [EU] 2016/679»)², zum anderen um die erwähnte Richtlinie (EU) 2016/680. Gemäss der Europäischen Union stellt für die Schweiz ausschliesslich die Richtlinie (EU) 2016/680 eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Gemäss dem Schengen-Assoziierungsabkommen ist die Schweiz verpflichtet, die Anforderungen dieses Erlasses innerhalb von zwei Jahren ab der Notifikation durch die Europäische Union, die am 1. August 2016 erfolgt ist, in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen.

Ende des ersten Halbjahrs 2016 hat der vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeiten zur Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten³ (im Folgenden «Übereinkommen SEV 108») und des entsprechenden Zusatzprotokolls vom 8. November 2001⁴ abgeschlossen. Das Änderungsprotokoll betreffend den Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 sollte grundsätzlich anfangs nächstes Jahr verabschiedet werden. Dessen Inhalt entspricht grösstenteils dem obenerwähnten Reformvorhaben der Europäischen Union, ist aber weniger detailliert als letzteres. Der Wortlaut dieses Erlasses ist grundsätzlich definitiv. Um nicht innerhalb weniger Monate zwei verschiedene Vernehmlassungen zum selben Thema durchzuführen, hat der Bundesrat beschlossen, das revidierte Übereinkommen SEV 108 und den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz gleichzeitig in die Vernehmlassung zu geben. Für den Genehmigungsbeschluss zu dessen Ratifikation sollte keine weitere Vernehmlassung erforderlich sein. Der Bund sieht dementsprechend vor, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie des Entwurfs zur Revision des Übereinkommens SEV 108 im Rahmen desselben Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen. Mit dem VE können die Anforderungen beider Erlasse erfüllt werden, ohne darüber hinauszugehen. Durch die Vorlage erfolgt auch eine Annäherung an die Anforderungen der Verordnung

² Unter folgendem Link abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679>.

³ SR 0.235.1

⁴ Sr 235.11



(EU) 2016/679. So sollte die Schweiz in der Lage sein, im Bereich des Datenschutzes eine Bundesgesetzgebung in Einklang mit den europäischen Anforderungen beizubehalten und von der europäischen Union weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt werden.

Die Vorlage, die Vernehmlassungsunterlagen sowie die Ergebnisse der Regulatorfolgenabschätzung können über folgende Internetadresse bezogen werden : <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes⁵ barrierefrei zu publizieren.

Wir bitten Sie für die Vernehmlassung **das elektronische Formular** zu verwenden, das Sie unter der obenstehenden Internetadresse herunterladen können. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen innert der Vernehmlassungsfrist, elektronisch (**ausschliesslich als Word-Datei**) an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Camille Dubois (Tel. 058 462 41 44; camille.dubois@bj.admin.ch), Frau Bettina Bacher (Tel. 058 466 18 07; bettina.bacher@bj.admin.ch) und Frau Simone Füzesséry (Tel. 058 462 47 59; simone.fuzessery@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

⁵ SR 151.3